

II- 1194 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
ZL.IV-50.004/40-1/761010 Wien, den 20. Juli 1976
Stubenring 1
Telephon 37 56 55

478/AB

1976-07-26

zu 551/J

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten SANDMEIER und Genossen an die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend Teilvermögens gemäß Budgetrichtlinien (Nr. 551/J-NR/1976)

In der gegenständlichen Anfrage werden an mich folgende Fragen gerichtet:

- 1.) Wann haben Sie - den Richtlinien des Bundesvoranschlages 1977 entsprechend - dem Bundesministerium für Finanzen Ihren Ressort-Voranschlag übermittelt?
- 2.) Wie hoch ist die Ausgabensumme Ihres Ressort-Voranschlages?
- 3.) Wie hoch sind die seitens Ihres Ressorts veranschlagten Einnahmen?"

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Zu 1.):

Meinen Ressort-Voranschlag habe ich - den Richtlinien des Bundesvoranschlages 1977 entsprechend - dem Bundesministerium für Finanzen am 25. Juni 1976 übermittelt.

Zu 2.) und 3.):

In den letzten Gesetzgebungsperioden des Nationalrates wurden mehrfach parlamentarische Anfragen an alle Mitglieder der Bundesregierung betreffend Anträge bzw. Anforderungen zum nächstfolgenden Bundesfinanzgesetz eingebracht.

— 2 —

Die meritorische Beantwortung solcher Anfragen ist jeweils mit dem übereinstimmenden Hinweis abgelehnt worden, daß es sich bei den Besprechungen über das Bundesfinanzgesetz in der Zeit vor der laut Verwaltungsentlastungsgesetz dem Bundesminister für Finanzen obliegenden Erstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes um einen rechtlich nicht verbindlichen Meinungsaustausch zwischen den beteiligten Ressorts über die künftige Gestaltung des Bundesfinanzgesetzes handelt. Ich sehe keinen Anlaß, von diesem Standpunkt abzuweichen, da die zur Diskussion gestellten Globalbeträge nur Orientierungsbeträge darstellen, die erst nach Vorliegen weiterer Budget- und Wirtschaftsdaten als Grundlage für den Budgeterstellungsprozeß Verwendung finden können.

Im übrigen möchte ich erneut darauf hinweisen, daß mir eine substantielle Beantwortung der Anfrage im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikel 51 Abs. 1 B-VG problematisch erscheint.

Der Bundesminister:

